

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Auswärtigen Amtes / des Bundesministers des Innern
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit
des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau / des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen
des Bundesministers für Forschung und Technologie / des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft
des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTER DES INNERN

32. Jahrgang

ISSN 0341-1435

Bonn, den 12. Mai 1981

Nr. 14

INHALT

Amtlicher Teil

	Seite		Seite
Auswärtiges Amt		Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	
Bek. v. 30. 3. u. 7. 4. 81, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	198	Gemeins. RdSchr. BMJFG/BMI v. 14. 4. 81, Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes	208
Bek. v. 5. 3. u. 1. 4. 81, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland	198	Bek. v. 23. u. 25. 3. 81, Ausnahmegenehmigung nach § 37 LMBG für die Mitverwendung von Cumarin bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen	210
Bek. v. 14., 16. u. 22. 4. 81, Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	198	Bek. v. 31. 3. 81, Backtrennmittel mit Wachsestern	210
Bek. v. 3., 6., 7. u. 14. 4. 81, Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland im Ausland	199	Bek. v. 3. 4. 81, Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 LMBG	210
Bek. v. 20. 3. 81, Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland	199	Bek. v. 7. 4. 81, Verlängerung der Geltungsdauer einer Ausnahmegenehmigung gem. § 37 LMBG für die Zulassung von Sorbinsäure zur Herstellung und zum Inverkehrbringen einer diätetischen Margarine	210
Der Bundesminister des Innern		Personalnachrichten	
D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes		Auswärtiges Amt	211
RdSchr. v. 7. 4. 81, a) TV v. 18. 2. 1981 zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Schwimmeister und Schwimmeistergehilfen), b) ATV Nr. 11 v. 18. 2. 1981 zum TV über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften	203	Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	211
Bek. d. BPersA v. 21. 4. 81, Beschl. Nr. 106/81	207		
ZV. Zivile Verteidigung			
RdSchr. v. 21. 4. 81, Erfassung der Wehrpflichtigen und anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1963	207		

Amtlicher Teil

Auswärtiges Amt

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

I. - Bek. d. AA v. 30. 3. 1981 - 701 AM 21/SCZ -

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Schweiz in Stuttgart ernannten Herrn Ernst Bötschi am 30. März 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Stuttgart, Karlsruhe und Tübingen im Land Baden-Württemberg (Regionalverbände Unterer Neckar, Franken, Ostwürttemberg, Mittlerer Neckar, Mittlerer Oberrhein, Nordschwarzwald, Neckar-Alb, Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller).

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Eduard Brügger, am 20. Juni 1977 erteilte Exequatur ist erloschen.

II. - Bek. d. AA v. 7. 4. 1981 - 701 AM 21/SUA -

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Südafrika in Frankfurt/M. ernannten Herrn Johannes L. Viljoen am 7. April 1981 die vorläufige Zulassung als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

GMBI 1981, S. 198

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

I. - Bek. d. AA v. 5. 3. 1981 - 701 AM 21/PHI -

Die Bundesregierung hat der Änderung des Ranges und des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Republik der Philippinen in München zugestimmt und Herrn Werner Eckart am 5. März 1981 das Exequatur als Honorarkonsularbeamter im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Bayern.

Das Herrn Werner Eckart am 8. Oktober 1971 erteilte Exequatur ist erloschen.

II. - Bek. d. AA v. 1. 4. 1981 - 701 AM 21/NEP -

Der Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Nepal in München, Herr Honorarkonsul Günter Hauser, ist am 13. März 1981 verstorben.

Das Herrn Hauser am 17. August 1980 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorarkonsulat des Königreichs Nepal in München ist damit geschlossen.

GMBI 1981, S. 198

Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

I. - Bek. d. AA v. 16. 4. 1981 - 101 - SV -

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herr Dr. Helmut Redies, ist am 9. April 1981 von Seiner Exzellenz dem Bundespräsidenten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Dr. Kurt Furgler, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

II. - Bek. d. AA v. 16. 4. 1981 - 101 - SV -

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Gaborone, Herr Hans Hoffmann, ist am 14. April 1981 von Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Republik Botsuana, Herrn Dr. Quett Ketumile Jonny Masire, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

III. - Bek. d. AA v. 22. 4. 1981 - 101 - SV -

Der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Tokyo, Herr Dr. Klaus Blech, ist am 20. April 1981 von Seiner Majestät Hirohito, Kaiser von Japan, zur Überreichung seines Beglaubigungsschreibens empfangen worden.

IV. - Bek. d. AA v. 14. 4. 1981 - 110 - 202.SV -

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Hanoi hat ein neues Dienstgebäude bezogen.

Die Anschrift lautet:

A:	25 Phan Boi Chau, Hanoi
PA:	Ambassade de la République fédérale d'Allemagne B.P. 39, Hanoi, Vietnam
F:	53633, 55403
TA:	D
Amtsbezirk:	Vietnam

GMBI 1981, S. 198

Honorarkonsuln der Bundesrepublik Deutschland im Ausland

I. - Bek. d. AA v. 3. 4. 1981 - 110 - 110.50 -

Herr Professor Dr. med. Walter H. Massion ist zum Honorarkonsul der Bundesrepublik Deutschland in Oklahoma City/USA ernannt worden und hat seine Dienstgeschäfte am 10. März 1981 aufgenommen.

Anschrift: 4700 Willard, Oklahoma City,
Oklahoma 73105
Telefon: (00 1405) 424-2167
Amtsbezirk: Staat Oklahoma
Übergeordnete
Auslandsvertretung: Generalkonsulat Houston

II. - Bek. d. AA v. 6. 4. 1981 - 101 - 110.50 -

Als Nachfolger für den bisherigen Honorarkonsul Robert Holtze in Minneapolis/Minnesota/USA hat Herr Joseph Hamilton die Dienstgeschäfte am 25. März 1981 aufgenommen.

Seine Anschrift lautet:

3944 IDS Center
30 South Eighth Street
Minneapolis, Minnesota 55402
Tel.: (6 12) 338-6559 (Büro)
(6 12) 938-3466 (privat)

III. - Bek. d. AA v. 7. 4. 1981 - 101 - 110.50 -

Als Nachfolger für die bisherige Honorarkonsulin Carmen von Wenckstern in San Antonio Abad/Ibiza hat Herr Ekkehardt Boxberger die Dienstgeschäfte am 1. April 1981 aufgenommen.

Seine Anschrift lautet:

Calle Miramar
Apartamentos EL PATIO, 1º, 1a,
San Antonio Abad/Ibiza (gleichzeitig Telegramm-
adresse)
Postanschrift:
Cónsul Honorario de la República
Federal de Alemania, Apartado 399,
San Antonio Abad/Ibiza
Fernsprecher: (0034 71) 340799

IV. - Bek. d. AA v. 14. 4. 1981 - 101 - 110.50 -

Als Nachfolger für den verstorbenen Honorarkonsul Gunnar Moe in Bodø/Norwegen hat Herr Carl Johan Jakhell die Dienstgeschäfte am 31. März 1981 aufgenommen.

Anschrift: Sjøgaten 19, N-8000 Bodø
Postanschrift: Postboks 394, N-8001 Bodø
Fernsprecher: (081) 20031
Telegrammanschrift: Jernjak Bodø

GMBI 1981, S. 199

Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland

— Bek. d. AA v. 20. 3. 1981 — 501 — 505.50 —

Das Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland wird nach Überarbeitung nachstehend in der ab 20. März 1981 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Hierdurch wird das im Anschluß an die Bekanntmachung des Auswärtigen Amts vom 20. April 1980 (GMBI 1980 S. 207) veröffentlichte Verzeichnis der ausländischen Staatennamen (Stand 20. April 1980) gegenstandslos.

Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland Stand: 20. März 1981

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Ägypten	Arabische Republik Ägypten	ägyptisch	Ägypter
Äquatorialguinea	Republik Äquatorialguinea	äquatorialguineisch	Äquatorialguineer
Äthiopien	Äthiopien	äthiopisch	Äthiopier
Afghanistan	Demokratische Republik Afghanistan	afghanisch	Afghane
Albanien	Sozialistische Volksrepublik Albanien	albanisch	Albaner
Algerien	Demokratische Volksrepublik Algerien	algerisch	Algerier
Andorra	Talschaft Andorra (örtliche Vollform) Fürstentum Andorra (von den Schutzherren — Präsident von Frankreich/ Bischof von Urgel — gebrauchte Vollform)	andorranisch	Andorraner
Angola	Volksrepublik Angola	angolanisch	Angolaner
Argentinien	Argentinische Republik	argentinisch	Argentinier
Australien	Australischer Bund	australisch	Australier

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Bahamas	Bund der Bahamas	bahamaisch	Bahamaer
Bahrain	Staat Bahrain	bahrainisch	Bahrainer
Bangladesch	Volksrepublik Bangladesch	bangalisch	Bangale
Barbados	Barbados	barbadisch	Barbadier
Belgien	Königreich Belgien	belgisch	Belgier
Benin	Volksrepublik Benin	beninisch	Beniner
Bhutan	Königreich Bhutan	bhutanisch	Bhutaner
Birma	Sozialistische Republik Birmanische Union	birmanisch	Birmane
Bolivien	Republik Bolivien	bolivianisch	Bolivianer
Botsuana	Republik Botsuana	botsuanisch	Botsuaner
Brasilien	Föderative Republik Brasilien	brasilianisch	Brasilianer
Bulgarien	Volksrepublik Bulgarien	bulgarisch	Bulgare
Burundi	Republik Burundi	burundisch	Burundier
Chile	Republik Chile	chilenisch	Chilene
China	Volksrepublik China	chinesisch	Chinese
China			
Taiwan			
Costa Rica	Republik Costa Rica	costaricanisch	Costaricaner
Dänemark	Königreich Dänemark	dänisch	Däne
Dominica	Dominicanischer Bund	dominicanisch	Dominicaner
Dominikanische Republik	Dominikanische Republik	dominikanisch	Dominikaner
Dschibuti	Republik Dschibuti	dschibutisch	Dschibutier
Ecuador	Republik Ecuador	ecuadorianisch	Ecuadorianer
Elfenbeinküste	Republik Elfenbeinküste	elfenbeinisch	—
El Salvador	Republik El Salvador	salvadorianisch	Salvadorianer
Fidschi	Fidschi	fidschianisch	Fidschianer
Finnland	Republik Finnland	finnisch	Finne
Frankreich	Französische Republik	französisch	Franzose
Gabun	Gabunische Republik	gabunisch	Gabuner
Gambia	Republik Gambia	gambisch	Gambier
Ghana	Republik Ghana	ghanaisch	Ghanaer
Grenada	Grenada	grenadisch	Grenader
Griechenland	Republik Griechenland	griechisch	Grieche
Guatemala	Republik Guatemala	guatemalteckisch	Guatemalteke
Guinea	Revolutionäre Volksrepublik Guinea	guineisch	Guineer
Guinea-Bissau	Republik Guinea-Bissau	guineisch	Guineer
Guyana	Republik Guyana	guyanisch	Guyaner
Haiti	Republik Haiti	haitianisch	Haitianer
Heiliger Stuhl (s. auch Vatikanstadt)	Der Heilige Stuhl	—	—
Honduras	Republik Honduras	honduranisch	Honduraner
Indien	Republik Indien	indisch	Inder
Indonesien	Republik Indonesien	indonesisch	Indonesier
Irak	Republik Irak	irakisch	Iraker
Iran	Islamische Republik Iran	iranisch	Iraner
Irland	Irland	irisch	Ire
Island	Republik Island	isländisch	Isländer
Israel	Staat Israel	israelisch	Israeli
Italien	Italienische Republik	italienisch	Italiener
Jamaika	Jamaika	jamaikanisch	Jamaikaner
Japan	Japan	japanisch	Japaner
Jemen	Jemenitische Arabische Republik	jemenitisch	Jemenit
Jemen, Demokratischer	Demokratische Volksrepublik Jemen	jemenitisch	Jemenit

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Jordanien	Haschemitisches Königreich Jordanien	jordanisch	Jordanier
Jugoslawien	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	jugoslawisch	Jugoslawe
Kamerun, Vereinigte Republik	Vereinigte Republik Kamerun	kamerunisch	Kameruner
Kamputschea, Demokratisches	Demokratisches Kamputschea	kamputscheanisch	Kamputscheaner
Kanada	Kanada	kanadisch	Kanadier
Kap Verde	Republik Kap Verde	kapverdisch	Kapverdier
Katar	Staat Katar	katarisch	Katarer
Kenia	Republik Kenia	kenianisch	Kenianer
Kiribati	Kiribati	kiribatisch	Kiribatier
Kolumbien	Republik Kolumbien	kolumbianisch	Kolumbianer
Komoren	Islamische Bundesrepublik Komoren	komorisch	Komorer
Kongo	Volksrepublik Kongo	kongolesisch	Kongolese
Korea, Demokratische Volksrepublik	Demokratische Volksrepublik Korea	koreanisch	Koreaner
Korea, Republik	Republik Korea	koreanisch	Koreaner
Kuba	Republik Kuba	kubanisch	Kubaner
Kuwait	Staat Kuwait	kuwaitisch	Kuwaiter
Laotische Demokratische Volksrepublik	Laotische Demokratische Volksrepublik	laotisch	Laote
Lesotho	Königreich Lesotho	lesothisch	Lesother
Libanon	Libanesische Republik	libanesisch	Libanese
Liberia	Republik Liberia	liberianisch	Liberianer
Libysch-Arabische Dschamahirija	Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija	libysch	Libyer
Liechtenstein	Fürstentum Liechtenstein	liechtensteinisch	Liechtensteiner
Luxemburg	Großherzogtum Luxemburg	luxemburgisch	Luxemburger
Madagaskar	Demokratische Republik Madagaskar	madagassisch	Madagasse
Malawi	Republik Malawi	malawisch	Malawier
Malaysia	Malaysia	malaysisch	Malaysier
Malediven	Republik Malediven	maledivisch	Malediver
Mali	Republik Mali	malisch	Malier
Malta	Republik Malta	maltesisch	Malteser
Marokko	Königreich Marokko	marokkanisch	Marokkaner
Mauretanien	Islamische Republik Mauretanien	mauretanisch	Mauretanier
Mauritius	Mauritius	mauritisch	Mauritier
Mexiko	Vereinigte Mexikanische Staaten	mexikanisch	Mexikaner
Monaco	Fürstentum Monaco	monegassisch	Monegasse
Mongolei	Mongolische Volksrepublik	mongolisch	Mongole
Mosambik	Volksrepublik Mosambik	mosambikanisch	Mosambikaner
Nauru	Republik Nauru	nauruisch	Nauruer
Nepal	Königreich Nepal	nepalesisch	Nepalese
Neuseeland	Neuseeland	neuseeländisch	Neuseeländer
Nicaragua	Republik Nicaragua	nicaraguanisch	Nicaraguaner
Niederlande	Königreich der Niederlande	niederländisch	Niederländer
Niger	Republik Niger	nigrisch	Nigrer
Nigeria	Bundesrepublik Nigeria	nigerianisch	Nigerianer
Norwegen	Königreich Norwegen	norwegisch	Norweger
Obervolta	Republik Obervolta	obervoltaisch	Obervoltaer
Österreich	Republik Österreich	österreichisch	Österreicher
Oman	Sultanat Oman	omanisch	Omaner
Pakistan	Islamische Republik Pakistan	pakistanisch	Pakistani
Panama	Republik Panama	panamaisch	Panamaer

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Papua-Neuguinea	Papua-Neuguinea	papua-neuguineisch	Papua-Neuguineer
Paraguay	Republik Paraguay	paraguayisch	Paraguayer
Peru	Republik Peru	peruanisch	Peruaner
Philippinen	Republik der Philippinen	philippinisch	Philippiner
Polen	Volksrepublik Polen	polnisch	Pole
Portugal	Portugiesische Republik	portugiesisch	Portugiese
Ruanda	Republik Ruanda	ruandisch	Ruander
Rumänien	Sozialistische Republik Rumänien	rumänisch	Rumäne
Salomonen	Salomonen	salomonisch	Salomoner
Sambia	Republik Sambia	sambisch	Sambier
Samoa	Unabhängiger Staat Westsamoa	samoanisch	Samoaner
San Marino	Republik San Marino	sanmarinesisch	Sanmarinese
São Tomé und Príncipe	Demokratische Republik São Tomé und Príncipe	santomeisch	Santomeer
Saudi-Arabien	Königreich Saudi-Arabien	saudiarabisch	Saudiaraber
Schweden	Königreich Schweden	schwedisch	Schwede
Schweiz	Schweizerische Eidgenossenschaft	schweizerisch	Schweizer
Senegal	Republik Senegal	senegalesisch	Senegalese
Seschellen	Republik Seschellen	seschellisch	Sescheller
Sierra Leone	Republik Sierra Leone	sierraleonisch	Sierraleoner
Simbabwe	Simbabwe	simbabweisch	Simbabweer
Singapur	Republik Singapur	singapurisch	Singapurer
Somalia	Demokratische Republik Somalia	somalisch	Somalier
Sowjetunion (s. UdSSR)			
Spanien	Spanischer Staat	spanisch	Spanier
Sri Lanka	Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	srilankisch	Srilanker
St. Lucia	St. Lucia	lucianisch	Lucianer
St. Vincent	St. Vincent und die Grenadinen	vincentisch	Vincenter
Sudan	Demokratische Republik Sudan	sudanesisch	Sudanese
Südafrika	Republik Südafrika	südafrikanisch	Südafrikaner
Suriname	Republik Suriname	surinamisch	Surinamer
Swasiland	Königreich Swasiland	swasiländisch	Swasi
Syrien	Arabische Republik Syrien	syrisch	Syrer
Tansania	Vereinigte Republik Tansania	tansanisch	Tansanier
Thailand	Königreich Thailand	thailändisch	Thailänder
Togo	Republik Togo	togoisch	Togoer
Tonga	Königreich Tonga	tongaisch	Tongaer
Trinidad und Tobago	Republik Trinidad und Tobago	—	—
Tschad	Republik Tschad	tschadisch	Tschader
Tschechoslowakei	Tschechoslowakische Sozialistische Republik	tschechoslowakisch	Tschechoslowake
Türkei	Republik Türkei	türkisch	Türke
Tunesien	Tunesische Republik	tunesisch	Tunesier
Tuvalu	Tuvalu	tuvaluisch	Tuvaluer
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	sowjetisch	Sowjetbürger
Ukraine ¹⁾	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	ukrainisch	Ukrainer
Weißrußland ¹⁾	Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	weißrussisch	Weißrusse
Uganda	Republik Uganda	ugandisch	Ugander

1) Als Mitglied der Vereinten Nationen in die Liste aufgenommen.

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Ungarn	Ungarische Volksrepublik	ungarisch	Ungar
Uruguay	Republik Östlich des Uruguay	uruguayisch	Uruguayer
Vanuatu	Republik Vanuatu	vanuatuisch	Vanuatuer
Vatikanstadt ²⁾	Staat Vatikanstadt ²⁾	vatikanisch	—
Venezuela	Republik Venezuela	venezolanisch	Venezolaner
Vereinigte Arabische Emirate	Vereinigte Arabische Emirate	—	—
Vereinigte Staaten	Vereinigte Staaten von Amerika	amerikanisch	Amerikaner
Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	britisch	Brite
Vietnam	Sozialistische Republik Vietnam	vietnamesisch	Vietnamese
Zaire	Republik Zaire	zairisch	Zairer
Zentralafrikanische Republik	Zentralafrikanische Republik	zentralafrikanisch	Zentralafrikaner
Zypern	Republik Zypern	zyprisch	Zyprer

2) Von der Vatikanstadt, dem der Souveränität des Papstes unterstellten Gebiet, ist als nichtstaatliche souveräne Macht zu unterscheiden: Heiliger Stuhl.

GMBI 1981, S. 199

Der Bundesminister des Innern

D. Beamtenrecht und sonstiges Personalrecht des öffentlichen Dienstes

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Schwimmeister und Schwimmeistergehilfen) Vom 18. Februar 1981

- RdSchr. d. BMI v. 7. 4. 1981 - D III 1 - 220 240/55 -

Zwischen dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände sowie — jeweils getrennt — der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst ist Einvernehmen über den Abschluß des beigefügten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Schwimmeister und Schwimmeistergehilfen) vom 18. Februar 1981 erzielt worden.

Für den Bereich des Bundes tritt der ebenfalls beigefügte Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 18. Februar 1981 hinzu.

Mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands besteht Einvernehmen über den Abschluß gleichlautender Tarifverträge.

Obwohl die Tarifverträge noch nicht unterzeichnet sind, bitte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, sie mit Wirkung vom vorgesehenen Zeitpunkt des Inkrafttretens — dem 1. Januar 1981 — anzuwenden.

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Schwimmeister und Schwimmeistergehilfen) Vom 18. Februar 1981

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Die Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert und ergänzt durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben) vom 18. April 1980, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Teil I wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen VIII Fallgruppe 38, IX b Fallgruppe 9 und X Fallgruppe 6 werden unter Beibehaltung der Fallgruppenbezeichnungen gestrichen.
- b) In der Protokollnotiz Nr. 13 Buchst. b wird in der Aufzählung nach der Zeile
„Fallgruppen 1, 2, 5, 7, 8 und 10 bis 12 des Teils II Abschn. Q,“
die Zeile
„einzige Fallgruppe des Teils II Abschn. R,“
eingefügt.

2. Dem Teil II wird der folgende Abschnitt R angefügt:

„R. Schwimmmeister, Schwimmmeistergehilfen

Vergütungsgruppe V b

Geprüfte Schwimmmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens 18 Arbeitnehmer, davon mindestens fünf Schwimmmeistergehilfen mit Abschlußprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmmeistergehilfen, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 4)

Vergütungsgruppe V c

1. Geprüfte Schwimmmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens zehn Arbeitnehmer, davon mindestens drei Schwimmmeistergehilfen mit Abschlußprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmmeistergehilfen, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 4)
2. Geprüfte Schwimmmeister, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter der in Vergütungsgruppe V b eingruppierten Betriebsleiter bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 5)

Vergütungsgruppe VI b

1. Geprüfte Schwimmmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens fünf Arbeitnehmer, davon mindestens zwei Schwimmmeistergehilfen mit Abschlußprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmmeistergehilfen, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 4)
2. Geprüfte Schwimmmeister als Badebetriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens vier Schwimmmeistergehilfen mit Abschlußprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmmeistergehilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 4)
3. Geprüfte Schwimmmeister als Schichtführer, wenn sie durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter der in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 eingruppierten Betriebsleiter bestellt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 5)
4. Geprüfte Schwimmmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens drei Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist,
nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1, 2 oder 3.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)

5. Geprüfte Schwimmmeister, die Schwimmunterricht für körperlich Behinderte erteilen,
nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1, 2 oder 3.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
6. Geprüfte Schwimmmeister mit entsprechender Tätigkeit
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1, 2 oder 3.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
7. Schwimmmeistergehilfen mit Abschlußprüfung, denen als Schichtführer die Aufsicht über mindestens vier Arbeitnehmer oder über mindestens zwei Schwimmmeistergehilfen mit Abschlußprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmmeistergehilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist,
nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 4.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)

Vergütungsgruppe VII

1. Geprüfte Schwimmmeister mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
2. Geprüfte Schwimmmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens drei Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 4)
3. Geprüfte Schwimmmeister, die Schwimmunterricht für körperlich Behinderte erteilen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
4. Schwimmmeistergehilfen mit Abschlußprüfung, denen als Schichtführer die Aufsicht über mindestens vier Arbeitnehmer oder über mindestens zwei Schwimmmeistergehilfen mit Abschlußprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmmeistergehilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 und 3)
5. Schwimmmeistergehilfen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit
nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII dieses Abschnitts.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe VIII

Schwimmmeistergehilfen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

Vergütungsgruppe IX b

Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmmeistergehilfen mit Abschlußprüfung.

Protokollnotizen:

Nr. 1 Schwimmmeister mit staatlicher Prüfung gelten als Schwimmmeistergehilfen mit Abschlußprüfung.

Nr. 2 Schwimmmeister mit staatlicher Prüfung, die am 1. Januar 1981

- a) das 35. Lebensjahr vollendet haben und
 - b) zehn Jahre als Schwimmmeister tätig waren,
- werden Geprüften Schwimmmeistern gleichgestellt. Schwimmmeister mit staatlicher Prüfung, die am 1. Januar 1981 die Voraussetzungen des Sat-

zes 1 nicht erfüllen, werden Geprüften Schwimmmeistern bis zur Ablegung der Prüfung nach der Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmmeister vom 3. Dezember 1975 (BGBl. I S. 2386) längstens bis zum 31. Dezember 1983 gleichgestellt; soweit sie innerhalb dieser Frist die Prüfung nicht abgelegt haben, sind sie eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert.

Nr. 3 Anstelle eines Angestellten in der Tätigkeit eines Schwimmestergelhilfen kann auch eine Aufsichtskraft mit Rettungsschwimmernachweis treten.

Nr. 4 Die Aufgaben des Betriebsleiters bestehen — zusätzlich zu den Aufgaben des Badebetriebsleiters (im wesentlichen: Überwachung des Badebetriebes, der Einhaltung der Haus- und Badeordnung; Einsatz, Beaufsichtigung und Überwachung des Badepersonals; Überwachung der Badeeinrichtungen und Beaufsichtigung der Reinigungsarbeiten) — im folgenden:

- a) *Haushalts- und Kassenangelegenheiten*
Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Auswertung der ermittelten Betriebsergebnisse, Prüfung der Tages- und Monatsabrechnungen.
- b) *Personalangelegenheiten*
Erstellung der Dienstpläne bzw. Mitwirkung bei der Erstellung der Dienstpläne, Prüfung der Stundennachweise, Bearbeitung von Urlaubs- und Krankheitsfällen, Aufsicht über das Verwaltungs- und das betriebstechnische Personal.
- c) *Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten*
Aufnahme von Diebstählen und Unfällen, Führen von Statistiken, Fertigen von Berichten, Materialverwaltung.
Es ist unschädlich, wenn dem Betriebsleiter einzelne in den Buchstaben a bis c genannte Aufgaben nicht übertragen sind.

Nr. 5 Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch dann, wenn der Vertretene im Beamtenverhältnis steht. In diesem Falle ist von der Vergütungsgruppe auszugehen, in der der Vertretene eingruppiert wäre, wenn er unter diesen Abschnitt fiele."

§ 2

Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Die Anlage 1 a zum BAT, zuletzt geändert und ergänzt durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Meister, technische Angestellte mit besonderen Aufgaben) vom 18. April 1980, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden *gestrichen*:

- a) *In Vergütungsgruppe X*
Bademeister ohne Prüfung.
- b) *In Vergütungsgruppe IX*
Bademeister mit staatlicher Prüfung.

c) *In Vergütungsgruppe VIII*

Oberbademeister, denen Bademeister der Vergütungsgruppe IX unterstellt sind.

2. Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden eingefügt:

a) *In Vergütungsgruppe IX*

Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmestergelhilfen mit Abschlußprüfung.

b) *In Vergütungsgruppe VIII*

Schwimmestergelhilfen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

c) *In Vergütungsgruppe VII*

1. Geprüfte Schwimmmeister mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Geprüfte Schwimmmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens drei Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3 und 5)

3. Geprüfte Schwimmmeister, die Schwimmunterricht für körperlich Behinderte erteilen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

4. Schwimmestergelhilfen mit Abschlußprüfung, denen als Schichtführer die Aufsicht über mindestens vier Arbeitnehmer oder über mindestens zwei Schwimmestergelhilfen mit Abschlußprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmestergelhilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 4)

5. Schwimmestergelhilfen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit

nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit in Vergütungsgruppe VIII.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

d) *In Vergütungsgruppe VI b*

1. Geprüfte Schwimmmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens fünf Arbeitnehmer, davon mindestens zwei Schwimmestergelhilfen mit Abschlußprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmestergelhilfen, durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 5)

2. Geprüfte Schwimmmeister als Badebetriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens vier Schwimmestergelhilfen mit Abschlußprüfung bzw. Angestellte in der Tätigkeit von Schwimmestergelhilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 5)

3. Geprüfte Schwimmmeister als Schichtführer, wenn sie durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter der in Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 eingruppierten Betriebsleiter bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 6)

4. Geprüfte Schwimmmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens drei Arbeitnehmer durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist,

nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1, 2 oder 3.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3 und 5)

5. Geprüfte Schwimmmeister, die Schwimmunterricht für körperlich Behinderte erteilen, nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1, 2 oder 3.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

6. Geprüfte Schwimmmeister mit entsprechender Tätigkeit nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1, 2 oder 3.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

7. Schwimmestergelhilfen mit Abschlulprufung, denen als Schichtfufhrer die Aufsicht uber mindestens vier Arbeitnehmer oder uber mindestens zwei Schwimmestergelhilfen mit Abschlulprufung bzw. Angestellte in der Tatigkeit von Schwimmestergelhilfen durch ausdruckliche Anordnung standig ubertragen ist, nach sechsjahriger Bewahrung in Vergutungsgruppe VII Fallgruppe 4.

(Hierzu Protokollerklarungen Nrn. 1, 3 und 4)

e) *In Vergutungsgruppe Vc*

1. Geprüfte Schwimmmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens zehn Arbeitnehmer, davon mindestens drei Schwimmestergelhilfen mit Abschlulprufung bzw. Angestellte in der Tatigkeit von Schwimmestergelhilfen, durch ausdruckliche Anordnung standig ubertragen ist.

(Hierzu Protokollerklarungen Nrn. 1 bis 5)

2. Geprüfte Schwimmmeister, die durch ausdruckliche Anordnung als standige Vertreter der in Vergutungsgruppe V b eingruppierten Betriebsleiter bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklarungen Nrn. 2 und 6)

f) *In Vergutungsgruppe Vb*

Geprüfte Schwimmmeister als Betriebsleiter, denen die Aufsicht über mindestens 18 Arbeitnehmer, davon mindestens fünf Schwimmestergelhilfen mit Abschlulprufung bzw. Angestellte in der Tatigkeit von Schwimmestergelhilfen, durch ausdruckliche Anordnung standig ubertragen ist.

(Hierzu Protokollerklarungen Nrn. 1 bis 5)

3. Nachstehende Protokollerklarungen werden eingefugt:

Protokollerklarungen:

Nr. 1 Schwimmmeister mit staatlicher Prufung gelten als Schwimmestergelhilfen mit Abschlulprufung.

Nr. 2 Schwimmmeister mit staatlicher Prufung, die am 1. Januar 1981

a) das 35. Lebensjahr vollendet haben und

b) zehn Jahre als Schwimmmeister tatig waren, werden Geprüften Schwimmestern gleichgestellt. Schwimmmeister mit staatlicher Prufung, die am 1. Januar 1981 die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfullen, werden Geprüften Schwimmestern bis zur Ablegung der Prufung nach der Verordnung uber die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmmeister vom 3. Dezember 1975 (BGBl. I S. 2986) langstens bis zum 31. Dezember 1983 gleichgestellt; soweit sie innerhalb dieser Frist die Prufung nicht abgelegt haben, sind sie eine Vergutungsgruppe niedriger eingruppiert.

Nr. 3 Soweit die Eingruppierung von der Zahl der standig zu beaufsichtigenden Personen abhangt,

- a) ist es fur die Eingruppierung unschadlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
- b) rechnen hierzu auch Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen,
- c) zahlen Teilbeschafigte entsprechend dem Verhaltnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmafigen Arbeitszeit eines Vollbeschafigten.

Nr. 4 Anstelle eines Angestellten in der Tatigkeit eines Schwimmestergelhilfen kann auch eine Aufsichtskraft mit Rettungsschwimmernachweis treten.

Nr. 5 Die Aufgaben des Betriebsleiters bestehen — zusatzlich zu den Aufgaben des Badebetriebsleiters (im wesentlichen: Überwachung des Badebetriebes, der Einhaltung der Haus- und Badeordnung; Einsatz, Beaufsichtigung und Überwachung des Badepersonals; Überwachung der Badeeinrichtungen und Beaufsichtigung der Reinigungsarbeiten) — im folgenden:

a) *Haushalts- und Kassenangelegenheiten*

Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Auswertung der ermittelten Betriebsergebnisse, Prufung der Tages- und Monatsabrechnungen.

b) *Personalangelegenheiten*

Erstellung der Dienstplane bzw. Mitwirkung bei der Erstellung der Dienstplane, Prufung der Stundennachweise, Bearbeitung von Urlaubs- und Krankheitsfallen, Aufsicht uber das Verwaltungs- und das betriebstechnische Personal.

c) *Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten*

Aufnahme von Diebstahlen und Unfallen, Fuhren von Statistiken, Fertigen von Berichten, Materialverwaltung.

Es ist unschadlich, wenn dem Betriebsleiter einzelne in den Buchstaben a bis c genannte Aufgaben nicht ubertragen sind.

Nr. 6 Geprüfte Schwimmmeister, die einen Betriebsleiter standig vertreten, sind nicht die Vertreter, die nur in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfallen vertreten.

Dieses Tatigkeitsmerkmal gilt auch dann, wenn der Vertretene im Beamtenverhaltnis steht. In diesem Falle ist von der Vergutungsgruppe auszugehen, in der der Vertretene eingruppiert ware, wenn er unter diesen Tarifvertrag fiele.

§ 3

Ubergangsvorschrift

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die am 31. Dezember 1980 die Vergutung aus einer hoheren Vergutungsgruppe erhalten haben als der Vergutungsgruppe, in der sie nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht beruhrt.

(2) Fur die Angestellten, die unter diesen Tarifvertrag fallen und die am 31. Dezember 1980 in einem Arbeitsverhaltnis gestanden haben, das am 1. Januar 1981 zu demselben Arbeitgeber fortgestanden hat, gilt folgendes:

Soweit die Eingruppierung von einer Bewahrungszeit abhangt, werden vor dem 1. Januar 1981 zuruckgelegte

Zeiten so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wären, wenn dieser Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1981

Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 18. Februar 1981 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 15. März 1971, zuletzt geändert und ergänzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 10 vom 18. April 1980, wird wie folgt geändert und ergänzt:

In der Protokollnotiz Nr. 1 und § 2 Abs. 1 werden der Punkt in Buchstabe i durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe j angefügt:

j) Angestellte der Vergütungsgruppe V b des Teils II Abschn. R der Anlage 1 a zum BAT."

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1981

GMBI 1981, S. 203

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Bundespersonalausschusses

Vom 21. April 1981

- BPersA 217 012/161 -

Aufgrund des § 103 Abs. 1 BBG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundespersonalausschusses (GMBI 1958 S. 461) wird der Beschluß Nr. 106/81 bekanntgemacht.

Beschluß Nr. 106/81

Der Bundespersonalausschuß hat in seiner Sitzung am 13. April 1981 im Bundesministerium des Innern unter Mitwirkung von

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Präsident Wittrock | als Vorsitzender, |
| 2. Ministerialdirigent Dr. Attenberger | als Beisitzer, |
| 3. Ministerialdirektor Dr. Germann | als Beisitzer, |
| 4. Ministerialrat Karrasch | als Beisitzer, |
| 5. Bundesbahndirektor Möllmann | als Beisitzer, |
| 6. Bundesbahnoberamtsrat Adolf | als Beisitzer |

auf den Antrag des Auswärtigen Amtes vom 27. Februar 1981 Az 102-100.21 beschlossen:

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BLV wird eine allgemeine Ausnahme von § 14 Abs. 2 BLV dahingehend zugelassen, daß Bewerber bis zu einem Höchstalter von 35 Jahren in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn des höheren Auswärtigen Dienstes eingestellt werden können.

Diese Ausnahmewilligung gilt vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1983.

GMBI 1981, S. 207

ZV. Zivile Verteidigung

Erfassung der Wehrpflichtigen und anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1963

- RdSchr. d. BMI v. 21. 4. 1981 - ZV 4 - 771 251/19 -

Aufgrund von § 15 Abs. 3 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes setze ich den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und anderen männlichen Personen (§ 15 Abs. 6 WPflG) des Geburtsjahrgangs 1963 auf den

14. September 1981

fest. Die Erfassung soll bis zum 18. Oktober 1981 abgeschlossen sein.

Bei der Durchführung der Erfassung bitte ich, neben den Erfassungsvorschriften vom 21. August 1968 (GMBI S. 235) auch die hierzu erlassenen Rundschreiben vom 30. Juni 1969 (GMBI S. 309), 5. August 1969 (GMBI S. 364), 24. Juni 1970 (GMBI S. 348), 4. August 1970 (GMBI S. 427) und 15. Juni 1972 (GMBI S. 395) sowie vom 16. Juni 1972, 15. Juli 1975, 12. Mai 1976 und 23. August 1979 (28. Januar 1981) - ZV 4 - 771 210/11 - (nicht im GMBI veröffentlicht) zu beachten.

Soweit zwischen den Erfassungsbehörden und den Behörden der Bundeswehr über die Durchführung der Erfassung und die Übersendung des Erfassungsergebnisses mit Hilfe der EDV unter Einschaltung von Rechenzentren und Datenzentralen Vereinbarungen bestehen, die das Bundeswehrverwaltungsamt gebilligt hat, werden hiergegen Bedenken nicht erhoben, wenn die in Nr. 3 Abs. 2 der Erfassungsvorschriften gebotene Vertraulichkeit bei der Behandlung der Personennachweise gewahrt bleibt.

Die Kreiswehrrersatzämter werden den Erfassungsbehörden — wie in den Vorjahren — die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz zwecks Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.

Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Gleichwohl bitte ich, mich über auftretende Schwierigkeiten in Kenntnis zu setzen.

Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt, mit der Musterung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1963 am 4. Januar 1982 zu beginnen.

An die Herren Innenminister (-senatoren) der Länder
— außer Berlin —

nachrichtlich:
An die Vertretungen der Länder beim Bund
— außer Berlin —

GMBI 1981, S. 207

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz an Angehörige des öffentlichen Dienstes

Bezug: Unsere Rundschreiben - BMJFG - 232-2862.450 - / BMI - D II 4 - 221 972/1 -

vom 1. August 1979 (GMBL S. 246)
vom 29. April 1980 (GMBL S. 265)
vom 12. August 1980 (GMBL S. 420)
vom 18. September 1980 (GMBL S. 473)

- **Gemeins. RdSchr. d. BMJFG und d. BMI v. 14. 4. 1981**
- BMJFG - 232 - 2862 - 450/BMI - D II 4 - 221 972/1 -

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung weisen wir auf folgendes hin mit der Bitte, hiernach zu verfahren:

I.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat nachstehende Erlasse an die Bundesanstalt für Arbeit gerichtet:

1. Erlaß vom 9. April 1981 — II b 5 — 28011/6 —;

Betr.: A) Berücksichtigung von Übergangszeiten als Berufsausbildung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG)

B) Bagatellgrenze bei der Anwendung des § 2 Abs. 4 a BKGG

„A.“

Im Hinblick auf die Urteile des Bundessozialgerichts vom 8. Mai 1980 — 8 b R Kg 11/79 — und vom 30. Oktober 1980 — 8 b R Kg 3/80 — bitte ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, bei der Berücksichtigung von Übergangszeiten als Berufsausbildung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BKGG nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I.

Übliche Übergangszeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten

1. Eine übliche Übergangszeit ist der Zeitraum zwischen einem Ausbildungsabschnitt und dem nächstfolgenden, der wegen der organisatorisch vorgegebenen zeitlichen Folge der Ausbildungsabschnitte objektiv unvermeidbar ist.
2. Eine übliche Übergangszeit ist als Berufsausbildung zu berücksichtigen, solange das Kind eine Ausbildung in dem nächstfolgenden Ausbildungsabschnitt ernsthaft anstrebt und sich rechtzeitig bewirbt.
3. Bei erfolgloser Bewerbung endet diese Berücksichtigung mit Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung dem Bewerber zugeht.
4. Erhält ein zunächst abschlägig beschiedener Studienbewerber im Nachrück- oder Losverfahren nachträglich einen Studienplatz, so ist auch die Zeit von der Ablehnung bis zur Aufnahme des Studiums als Berufsausbildung zu berücksichtigen.
5. Einkommen des Kindes wird nicht berücksichtigt.

II.

Übergangszeiten in Sonderfällen

Die vorgenannten Grundsätze gelten entsprechend für die Berücksichtigung von Übergangszeiten zwischen

- a) Zeiten, die nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 BKGG berücksichtigt werden,
 - b) Dienstzeiten, die in § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 BKGG genannt sind,
 - c) Krankheits- und Mutterschaftszeiten, die kindergeldrechtlich zu berücksichtigen waren,
- und einer folgenden Ausbildung sowie zwischen einer Ausbildung und Dienstzeiten nach Buchst. b), sofern die Zeiten die Fortsetzung der Ausbildung verzögern.

III.

Übergangsregelung und Aufhebung bisheriger Weisungen

Ich habe keine Bedenken, daß in Fällen, in denen die Zahlung von Kindergeld aufgrund der bisherigen Weisungen bindend abgelehnt worden ist, das Kindergeld frühestens für die Zeit ab Mai 1980 nachgezahlt wird.

Mein Erlaß vom 27. Februar 1969 — II b 5 — 2983.2 — 10/69, soweit er die Berücksichtigung von üblichen Übergangszeiten behandelt, sowie mein Erlaß vom 28. Juni 1977 - II b 6 28011/6 - Nr. 1 a und 1 b sind damit überholt.

Weitere Weisungen zu der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen darüber hinaus Übergangszeiten kindergeldrechtlich berücksichtigt werden können, behalte ich mir vor.

B.

Im Hinblick auf die Erhöhung der Kindergeldsätze zum 1. Februar 1981 bitte ich, bei der Anwendung des § 2 Abs. 4 a BKGG die Bagatellgrenze für die Berücksichtigung von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe (Runderlaß 375/74 Nr. 2.425 und 2.426) von 200 DM auf 240 DM anzuheben.“

2. Erlaß vom 13. April 1981 - II b 5 - 28033 -;

Betr.: Kindergeld bei Wechsel des Anspruchsberechtigten während des Kalendermonats (§ 9 Abs. 1 BKGG)

„Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit bitte ich in den Fällen, in denen sich für ein Kind infolge Wechsels des Kindergeldberechtigten im Laufe eines Kalendermonats ein höheres Kindergeld ergibt, dem neuen Kindergeldberechtigten bereits für diesen Monat den Unterschiedsbetrag zwischen dem bisher gewährten und dem nunmehr zustehenden Kindergeld zu zahlen. Nr. 3.24 und Nr. 3.32 Abs. 2 Ihres Runderlasses 375/74 bitte ich entsprechend zu ändern.“

II.

Hinweise des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern zu dem Erlaß des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 9. 4. 1981

- 1) Für die Zeit bis zur förmlichen Anpassung des Rd. Erl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit an den Erlaß vom 9. 4. 1981 gilt für die Kindergeldstellen des öffentlichen Dienstes zusätzlich Folgendes:

1. Von Nr. 2.218 des Rd. Erl. 375/74 sind nur noch anzuwenden:
 - Buchstaben b und c Abs. 1 Satz 3
 - Buchstaben i bis m.
2. Die Anlage 28 des Rd. Erl. 375/74 ist der Rechtslage anzupassen, die sich aus dem Erlaß vom 9. 4. 1981 ergibt.
- 2) In dem Urteil des BSG vom 30. Oktober 1980, mit Rücksicht auf das der Vorbehalt im letzten Absatz des Abschnitts A III des BMA-Erlasses vom 9. 4. 1981 gemacht worden ist, ist — über § 2 Abs. 4 a BKGG hinaus — auch die kindergeldrechtliche Berücksichtigung einer Übergangszeit zwischen Ausbildungsabschnitten, die sich mangels Ausbildungsplatzes ergibt, für den Fall anerkannt worden, daß das Kind einen Ausbildungsplatz ernsthaft anstrebt und sich um eine zumutbare Beschäftigung bemüht oder eine derartige Tätigkeit ausübt, ohne hieraus wenigstens 750 DM brutto im Monat zu erzielen.

Sollten unter Berufung hierauf Kindergeldanträge gestellt werden, denen nicht nach § 2 Abs. 4 a BKGG stattgegeben werden kann, bitten wir, dem BMJFG zu berichten.

III.

Weitere Hinweise des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern zum RdErl. 375/74 der Bundesanstalt für Arbeit

1. Zu Nr. 2.424:

Diese Nummer ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß

a) in Absatz 1 — letzte Zeile — die Worte „einen vollen Kalendermonat“ als ersetzt gelten durch „30 Kalendertage“,

b) in Absatz 2 die Worte, „es sei denn, daß die Zeiten ohne Erwerbstätigkeit nur in einem einzigen Kalendermonat fallen“ als gestrichen gelten.

2. Das in dem Hinweis des BMJFG/BMI zu Nr. 2.534 des Rd. Erl. 375/74 enthaltene Beispiel erhält folgende Fassung:

„Beispiel:

Ein Berechtigter hat 3 Kinder. Das älteste Kind lebt in der DDR und löst dort ein staatliches Kindergeld von 20 Mark aus. Die beiden jüngeren Kinder leben im Bundesgebiet. Der Kindergeldanteil für die einzelnen Kinder errechnet sich wie folgt:

	Anspruch nach § 10 BKGG	Andere Leistung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 BKGG)	Anspruch nach Anwendung von § 8 Abs. 2 BKGG	Vomhundertsatz der Berücksichti- gung im Rahmen von § 12 Abs. 4 BKGG	Anteiliges Kinder- geld nach § 12 Abs. 4 BKGG
	DM	Mark	DM		DM*)
1. Kind	50	20	30	60	90
2. Kind	120	—	120	100	150
3. Kind	240	—	240	100	150
			390	260	

*) Rechengang: $390 \text{ DM} : 260 = 1,50 \text{ DM}$
 $1,50 \text{ DM} \times 60 = 90, — \text{ DM}$ für das 1. Kind,
 $1,50 \text{ DM} \times 100 = \text{je } 150 \text{ DM}$ für das 2. und 3. Kind.

Der auf das 1. Kind entfallende Betrag (90 DM) ist die Unterhaltsleistung, die der Berechtigte erbringen muß, um zu erwirken, daß das in der DDR lebende Kind mitzählt und daß für dieses Kind 30 DM Kindergeld zu zahlen sind."

3. Zu Anlage 1:

Die Ausnahmeregelung Nr. 191.2 Abs. 1 Buchst. a und e gilt nicht für Arbeitnehmer und Beamte, die für länger als vier Wochen ohne Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge beurlaubt sind.

IV.

Abschnitt I unseres Rundschreibens vom 19. 12. 1980 wird wie folgt berichtet:

- 1) In Nr. 4 b wird unter Buchst. a die Nr. 2 gestrichen.
- 2) Der Eingangssatz der Nr. 6 a erhält folgende Fassung:
 „Die Nr. 2.427 Abs. 2 erhielt ab Satz 2 folgende Fassung:"

Dies ist in der im GMBI 1981 S. 43 abgedruckten Fassung des Rundschreibens bereits berücksichtigt.

An die
 obersten Bundesbehörden
 obersten Dienstbehörden nach dem G 131
 Deutsche Bundesbank
 für das Besoldungsrecht/Versorgungsrecht zuständigen Minister (Senatoren)
 der Länder

Ausnahmegenehmigung nach § 37 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz für die Mitverwendung von Cumarin bei der Herstellung von Tabakerzeugnissen

I. - Bek. d. BMJFG v. 23. 3. 1981 - 414-6370-3/45 -

Der Firma Philip Morris GmbH, München, ist nachstehende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Aufgrund des § 37 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) lasse ich im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft zur Durchführung einer Erprobung unter amtlicher Beobachtung abweichend von § 2 Abs. 1 und Anlage 1 Nr. 1 der Tabakverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2831) ausnahmsweise die Herstellung und das Inverkehrbringen von Zigaretten zu, bei deren Produktion Tabak mit einem Zusatz von Cumarin verwendet worden ist.

Folgende Auflagen sind dabei zu beachten:

1. Der Cumarinzusatz darf nicht mehr als 100 ppm betragen.
2. Die mit einem Zusatz von Cumarin hergestellte Zigarettenmenge darf insgesamt 8 Mrd. Stück jährlich nicht übersteigen.

Die amtliche Beobachtung der Einhaltung der vorstehenden Auflagen, die auf Ihre Kosten erfolgt, obliegt dem Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern in München.

Die Ausnahmegenehmigung wird für die Zeit vom 1. April 1981 bis 31. März 1983 erteilt; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf dieser Frist widerrufen werden.

II. - Bek. d. BMJFG v. 25. 3. 1981 - 414-6380-3/41 -

Der Firma Reemtsma, Hamburg, ist nachstehende Ausnahmegenehmigung erteilt worden:

Aufgrund des § 37 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) lasse ich im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft zur Durchführung einer Erprobung unter amtlicher Beobachtung abweichend von § 2 Abs. 1 und Anlage 2 Nr. 1 der Tabakverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2831) ausnahmsweise die Herstellung und das Inverkehrbringen von Zigaretten zu, bei deren Produktion Tabak mit einem Zusatz von Cumarin verwendet worden ist.

Folgende Auflagen sind dabei zu beachten:

1. Der Cumarinzusatz darf nicht mehr als 100 ppm betragen.
2. Die mit einem Zusatz von Cumarin hergestellte Zigarettenmenge darf insgesamt 10 Mrd. Stück jährlich nicht übersteigen.

Die amtliche Beobachtung der Einhaltung der vorstehenden Auflagen, die auf Ihre Kosten erfolgt, obliegt der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsanstalt im Hygienischen Institut der Gesundheitsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

Die Ausnahmegenehmigung wird für die Zeit vom 1. April 1981 bis 31. März 1983 erteilt; sie kann jederzeit aus wichtigem Grund vor Ablauf der Frist widerrufen werden.

GMBI 1981, S. 210

Backtrennmittel mit Wachsestern

Bezug: Bek. d. BMJFG v. 20. 5. 1980 (GMBI S. 280)

- Bek. d. BMJFG v. 31. 3. 1981 - 432-6214-3/1 -

Die der Firma Boehringer Ingelheim Backmittel GmbH, Ingelheim am Rhein, erteilte Ausnahmegenehmigung ist dahingehend geändert worden, daß zusätzlich die Herstellung und das Inverkehrbringen von Trennmitteln für Süßwaren, denen abweichend von § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes Wachsester aus natürlichen Speisefettsäuren (Servil OP 5) zugesetzt sind, ausnahmsweise zugelassen worden sind. In Anbetracht der Ausdehnung des Anwendungsbereiches dürfen jährlich bis zu 400 Tonnen der Wachsester zur Herstellung von Backtrennmitteln und Trennmitteln für Süßwaren verwendet werden. Im übrigen gelten die Bedingungen der Ausnahmegenehmigung vom 20. Mai 1980 sinngemäß für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Trennmitteln für Süßwaren. Sofern die Wachsester in einer Mischung mit Triglyceriden (Speisefetten) im Verhältnis 1 : 1 verwendet werden, muß die Verseifungszahl ca. 160 und die Jodzahl ca. 75 betragen.

GMBI 1981, S. 210

Ausnahmegenehmigung nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

Bezug: Bek. d. BMJFG v. 5. 5. 1970 (GMBI S. 296)

- Bek. d. BMJFG v. 3. 4. 1981 - 432 - 6204/1 -

Die Geltungsdauer der gemäß Bekanntmachung vom 5. Mai 1970 (GMBI S. 296) zugelassenen Ausnahme ist nach § 37 Abs. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1946) im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Verteidigung bis zum 5. Mai 1983 verlängert worden.

GMBI 1981, S. 210

Verlängerung der Geltungsdauer einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 37 LMBG für die Zulassung von Sorbinsäure zur Herstellung und zum Inverkehrbringen einer diätetischen Margarine

- Bek. d. BMJFG v. 7. 4. 1981 - 412 - 6140 - 3/16 -

Die Geltungsdauer der gemäß Bekanntmachung vom 17. Januar 1977 - 412 - 6140 - 3/16 - (GMBI S. 71) erteilten, durch Bekanntmachung vom 18. Juli 1978 (GMBI S. 395) geänderten und durch Bekanntmachung vom 24. November 1978 (GMBI S. 681) verlängerten Ausnahmegenehmigung für die Zulassung von Sorbinsäure zur Herstellung und zum Inverkehrbringen einer diätetischen Margarine wird gemäß § 37 Abs. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft bis zum 31. Dezember 1982, spätestens aber bis zum Inkrafttreten der 6. Verordnung zur Änderung der Diätverordnung verlängert.

GMBI 1981, S. 210

Personalnachrichten

Auswärtiges Amt

Ernannt sind:

Zum Botschafter

Botschaftsrat Dr. Claus Vollers, Hanoi

Zum Botschaftsrat Erster Klasse

die Botschaftsräte

Dr. Eberhard Heyken, Washington

Dr. Franz Sikora, Tel Aviv

Zur Vortragenden Legationsrätin

Legationsrätin Erster Klasse

Anna-Margareta Peters, Zentrale

Zum Vortragenden Legationsrat

Siegfried Kobe, Zentrale

Horst Kuhnke, Chicago

Bernd Mützelburg, Zentrale

Dr. Alexander von Rom, Zentrale

Andreas Weiß, Zentrale

Zum Botschaftsrat

die Legationsräte Erster Klasse

Jürgen Dröge, Dakar

Hartmut Kirstein, Rom

Dr. Roland Kliesow, Lima

Dr. Dr. Harald Löschner, New York — VN —

Dr. Hans Gerhard Petersmann, Madrid

Zur Botschaftsrätin

Legationsrätin Erster Klasse

Elisabeth Achenbach, Sofia

Zum Oberamtsrat

die Amtsräte

Paul Delfs

Josef Ferber, beide Zentrale

Zur Regierungsamtmännin

Konsulatssekretärin Erster Klasse

Helga Teifel, Edinburgh

Zum Konsulatssekretär

Kornett Jesse, Detroit

Thomas Lipp, Rabat

Erich Schmid, Istanbul

Thomas Weck, Malmö

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Ernannt sind:

Zur Regierungsdirektorin

Oberregierungsrätin Brigitte Behne

Zum Oberregierungsrat

die Regierungsräte

Helmuth Kunze

Wolfgang Raps

Bundesgesundheitsamt

Ernannt ist:

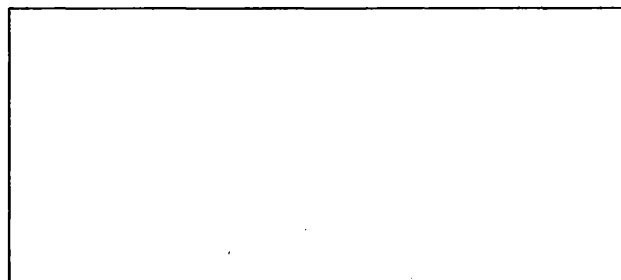
Zum Vizepräsidenten des Bundesgesundheitsamtes

Abteilungspräsident Werner Siegfried Kierski

Zum Direktor und Professor

Dr. Rolf Baß

HERAUSGEBER:
Der Bundesminister des Innern
Postfach-Nr. 17 02 90, Graurheindorfer Straße 198, 5300 Bonn 1
Fernruf: (02 28) 6 81-1



den
ließ-
Blich
Aus-
tiste-
ndigt

..